



IFAB Ingenieure für angewandte Brandschutzforschung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01/2023)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen der IFAB Ingenieure für angewandte Brandschutzforschung GmbH (Auftragnehmer: AN) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und soweit zulässig auch im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten.
- 1.2 Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

2. AUFTRAG

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist jede Art von Versuchen, Gutachten, Prüfungen, Untersuchungen (einschließlich des Erwerbs von Prüfmitteln), Forschungsarbeiten, Audits, Inspektionen oder Zertifizierungen (im folgenden stellvertretend „Gutachten“ genannt), also die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlungen, Bewertungen und Überprüfungen.
- 2.2 Art und Umfang des Auftrages bzw. das Gutachtenthema und dessen Verwendungszweck sind bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.
- 2.3 Der AG ist darauf hingewiesen worden, dass das erstellte Gutachten ein Privatgutachten ist, mit welchem nicht die Wirkung eines Gutachtens im gerichtlich angeordneten selbstständigen Beweissicherungsverfahren (§ 485 ff. ZPO) erzielt werden kann. Insbesondere unterbricht die Erstellung eines Gutachtens durch den AN keine Verjährungsfristen im Verhältnis zwischen AG und Dritten.

3. DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES

- 3.1 Der Auftrag wird durch den AN unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
- 3.2 Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung der Sachkunde der für den AN tätigen Sachbearbeiter gewährleisten.
- 3.3 Der AN ist berechtigt, Aufträge, Prüfungen bzw. seine gutachterliche Tätigkeit teilweise oder ganz auf Dritte zu übertragen.
- 3.4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachkundigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung in Vollmacht für den AG.



- 3.5 Im Übrigen ist der AN berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AGs die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ergibt sich im Verlauf einer Untersuchung, dass zur Bestätigung gefundener Messergebnisse eine Untersuchung wiederholt werden oder das Prüfverfahren auf eine weitere Untersuchung erweitert werden muss, so gilt dies nicht als unvorhergesehenes Ereignis oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens, einer zeit- oder kostenaufwendigen Untersuchung.
- 3.6 Ist für die Erstattung des Gutachtens eine Frist vereinbart, so ist hierin keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen.
- 3.7 Das vom AN zu erstellende Gutachten wird in einer zwischen dem AN und dem AG zu vereinbarenden Art, Form und Anzahl dem AG zur Verfügung gestellt.
- 3.8 Gutachten des AN geben ausschließlich die im Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen oder, bei deren Fehlen, die Bestimmungen des Auftragsformulars, die einschlägigen Handelsbräuche, Usancen oder Praktiken und solche Verfahren, die der AN aus technischen, betriebsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Gründen für geeignet erachtet, wieder. Der AN ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom AG vorgegebenen spezifischen Anweisungen liegen.
- 3.9 Der AG erkennt an, dass der AN durch die Erfüllung seiner Dienstleistungen weder in die Position des AGs oder eines Dritten eintritt noch diese von irgendwelchen Verpflichtungen befreit oder in anderer Weise Verpflichtungen des AG gegenüber Dritten bzw. Dritter gegenüber dem AG übernimmt, einschränkt, aufhebt oder ihn sonst davon befreit.
- 3.10 Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung kann der AN Prüflinge (im folgenden stellvertretend „Probe(n)“ genannt) des AGs auf Gefahr des AGs und unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt aufbewahren. Hat der AG von ihm überlassene Unterlagen und Proben drei Monate nach Abnahme des Gutachtens noch nicht abgeholt, so ist der AN von jeder Haftung frei.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 4.1 Der AG darf dem AN keine Weisung erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Auftrages bzw. Gutachtens verfälschen können.
- 4.2 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachbearbeiter alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Prüfmaterialien unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.
- 4.3 Ein AG, der die Ergebnisse des Gutachtens im Rahmen einer Testveranstaltung verwenden will, obliegt der Verpflichtung der Beschaffung des Probematerials in eigener Verantwortung unter Auswahl des Probematerials und Übersendung des Probematerials.



5. SCHWEIGEPFLICHT

- 5.1 Dem AN ist untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- 5.2 Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des AN beschäftigten Mitarbeiter.

6. URHEBERRECHT

- 6.1 Der AN behält an den erbrachten Dienstleistungen – soweit diese dafür geeignet sind – das Urheberrecht.
- 6.2 Eine Veröffentlichung des Gutachtens, seine Verwendung durch Vervielfältigung und Verbreitung, ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung des AN gestattet.
- 6.3 Beabsichtigt der AG in seiner Produkt- oder Firmenwerbung auf der Tatsache der Begutachtung einzelner Produkte oder Produktgruppen durch den AN, entweder durch auszugsweises Zitat aus vorliegenden Gutachten oder durch Namensnennung des ANs alleine, hinzuweisen, so bedarf dies der vorherigen vertraglichen Vereinbarung. Ist eine solche Vereinbarung im Gutachtensvertrag nicht getroffen, so ist auch eine auszugs- bzw. zitatweise Verwendung von Ergebnissen des Gutachtens, sowohl in der Produktwerbung als auch in der Firmenwerbung, ausgeschlossen.
- 6.4 Dem AG ist es nicht gestattet, die Gutachten zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verwenden. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten oder Gutachten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

7. ZAHLUNG – ZAHLUNGSVERZUG

- 7.1 Die vereinbarte Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.2 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie nur zahlungshalber angenommen.
- 7.3 Ab Beginn des Verzugs schuldet der AG dem AN zusätzlich zur Vergütung Verzugszinsen. Sie berechnen sich nach der gesetzlichen Grundlage gemäß BGB § 288 (2) für Handelsgeschäfte nach derzeitigem Stand in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4 Bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, ist der AN berechtigt, alle Vergütungsanforderungen sofort fällig zu stellen.



- 7.5 Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

8. KÜNDIGUNG

- 8.1 AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 8.2 Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
- 8.3 Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind u.a. die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG (insbesondere nach Punkt 4.2), der Versuch, unzulässiger Einwirkung des AG auf die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachbearbeiter, die Verwendung von gutachterlichen Feststellungen und Teilergebnissen außerhalb des vereinbarungsgemäß bestimmten Zwecks der Gutachtenerstellung, die unerlaubte Vervielfältigung von Gutachten, und wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.
- 8.4 Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.
- 8.5 Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist.
- 8.6 In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf die volle, vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

9. FRISTÜBERSCHREITUNG

- 9.1 Eine vom AG vorgegebene Frist zur Ablieferung des Gutachtens gilt nur dann als vereinbart, wenn sie vom AN ausdrücklich bestätigt wird.
- 9.2 Ist zwischen AG und AN eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsabschluss bzw. Eingang der Proben an einem Arbeitstag. Benötigt der AN für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- 9.3 Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich in solchen Fällen um die Dauer der Behinderung. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AN die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich gemacht, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.



- 9.4 Der AG kann neben der Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen.
- 10.2 Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer, nicht jedoch unter der Dauer der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.
- 10.3 Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
- 10.4 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
- 10.5 Ansprüche wegen mangelhafter Gutachterleistung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Eingang des Gutachtens beim AG.

11. HAFTUNG

- 11.1 Gutachten werden auf Grundlage der vom AG oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumenten, Qualitätsanforderungen und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des AG. Letzterer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse aus den Gutachten zu ziehen. Weder der AN noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind dem AG oder Dritten gegenüber verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Gutachten getroffen oder unterlassen worden sind, sowie für fehlerhafte Prüfungen, die auf vom AG übermittelten, unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
- 11.2 Ratschläge des AN werden nur in Bezug auf die vom AG vorgelegten Dokumente und Informationen erteilt.
- 11.3. Der AN haftet nicht für verspätet, teilweise oder unvollständig erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle des AN liegen.
- 11.4 Die Haftung des AN ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Unabhängig vom Grad des Verschuldens haftet der AN nur für solche Schäden, die durch die Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) entstanden sind, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem ProdHG. Für alle Schäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ist der Schadensersatzanspruch begrenzt auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden.
- 11.5 Der Haftungsausschluss umfasst, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche wie auch immer gearteten Ansprüche des AG gegen den AN, seine Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und seine Hilfskräfte aus dem Gutachtensvertrag oder aus seiner Durchführung, einschließlich eventueller Ansprüche aus § 280 BGB und Rückgriffsansprüche des AG nach § 426 BGB.



- 11.6 Der AN haftet nicht, soweit gesetzlich zulässig, für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Minderung des Firmenwertes sowie Kosten im Zusammenhang mit einem Produktrückruf.
Der AN haftet ferner nicht, soweit gesetzlich zulässig, für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die dem AG infolge einer Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere bei Geltendmachung von Produkthaftpflichtansprüchen) entstehen können.
- 11.7 Im Falle einer Haftung des AN übersteigt die Haftung gegenüber dem AG für Forderungen wegen Verlusten, Einbußen, Schäden oder Ausgaben jedweder Beschaffenheit und Größe unabhängig von den Entstehungsgründen unter keinen Umständen eine Gesamtsumme des Betrages des Honorars, die der AN für die spezifischen Dienstleistungen erhalten hat, die den Anlass zu der Forderung gegeben haben.
- 11.8 Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem spezifischen Inspektions-/Produktionsstättenbeurteilungsservice – mit Ausnahme solcher wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und/oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung – sind beschränkt auf das Honorar von fünf (5) Manntagen.
- 11.9 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der AG innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber dem AN anzuzeigen. In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen des AN nach 12 Monaten, gerechnet ab Eingang des Gutachtens beim AG.

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 12.2 Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Hauptsitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.
- 12.3 Hat der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Hauptsitz des AN.
- 12.4 Die Beziehung zwischen dem AN und dem AG unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Abkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG) und der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 12.5 Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.



13. DATENSCHUTZ

13.1 Die Verarbeitung der persönlichen Daten des AG kann den aktuellen Datenschutzbestimmungen auf der Webseite des AN entnommen werden.

Berlin, Januar 2023